V. SS.
362

V. SS
362

Begriff
(Hubertus)

Venanti apparet Christus procumbit Hubertus
Scilicet humanis præponens cælica nugis

Kurtzer Begriff
Deß Lebens
Und Wunderwercks
Deß H. HUBERTI
Ardenner Patron/

Verfasset durch einen Religiosen der so genanten S. HUBERTI Abtey/ Nunmehro aber durch einen Liebhaber von dem Frantzösischen ins Teusche versetzet.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt zu Lutzeinburg/

Bey Jacob Ferry/ Buchdrucker und Buchhandler/ Im Jahr 1722.

I H S

Vorrede.

DEr Ruhm des H. Huberti / ersten Fürsten und Bischoffen zu Lüttig / Ardenner Patron / ꝛc. hat sich durch seine augenscheinliche Wunderwerck / so noch Täglich gewürcket werden/in dem gantzen Europäischen Creys außgebreitet. Massen aber vill Critische Gemüther sich über diese Materi hie und da sehen lassen (welches die wohlgesinnet- und erfahrne Welt sehr ärgert) als hat man erachtet / dieses Compendium oder kurtzer Begriff seines Lebens / sampt denen beygefügten Wunderwercken wurde nicht gar unnützlich seyn/ anerwogen nach dem absehen des Beytragers eine aus ihrem Irrthumb und verfinsterten Wiederstand gutmüthig tretten / andere aber / so schon vorhin der Wahrheit nachgeleitet gewesen ein Vergnügen dabey finden werden

Kurtzer Begriff
Deß Lebens und Wunderwercks Deß H. HUBERTI Ardenner Patron.

1. Capittel.

Geburth und Ehestand deß H. Huberti.

Wan in einer particularer Persohn die Fromheit und hohe Geburth zusammentreffen / so leget sich in solcher Gesellschafft ein desto ansehenlicher Glantz / das nichts niedriges darbey zu finden ist. Diese furtreffliche Eigenschafften schwingen sich aus dem H. HUBERTO Ardenner Apostel /

mit erstaunen Empor / und die grund-bringige Histori rühmet ihn umb desto mehr das er als Sohn des Bertrandi Hertzogen Von Aquitanien in grader Lini von dem welt-Kündigem Pharamundo ersten König deren Frantzosen absteiget. Wurde im Jahr 656. auff die welt gesetzet / und von der Zarten Jugend an in der reinesten Christlich-Catholischen Religion aufferzogen. Als er nun das fähige Alter erreichet / schickte ihn sein Vatter zum König Thiri den Ersten / welcher ihn zum Graffen des Palastes ernennet; anerwogen er aber die auffrührisch-und blutgierige Faction des Ebroin Mayr des Palastes (von welchem die Histori gnugsamb meldet) nicht erdulden künte / als verliesse er den Hoff / und zoge in Austrasien oder Lothringen zu dem Hertzogen Pepino von Heristallo seinen Nächst verwanten / welcher ihn in die höchste ämbter seines Hoffs gesetzet / welche unser Hubertus mit solchem Vergnügen dieses Fursten erfüllet / das umb denselben in seinen Diensten und interesse zu erhalten / er ihn mit der hochadlichen Floribana eintziger Tochter des Dagoberti graffen von Löwen mit allseitiger satisfaction verehliget.

II. Capittel.

Gott redet Wundersam mit ihm.

ALS Pepinus sich mehr und mehr bemühete seinen Hertzgeliebten Hubertum in einen

vollkommenen Stand zu bringen / hat ihn der für- und Eiffersühtige Gott / welcher ihn zu einem grund und Edel-Stein seiner Kirchen machen wolte / auff sonderbahre Weis aus dem eitelen welt-Getös gezogen / dan er ihm zwischen eines Hirsch Gewichter / als er sich in den Ardenner wälder mit der Jagd belustigte / gecreutziget erschienen / und ihn auff folgende Weis angeredet: **Huberte / Huberte / wie lang wirstu dan den Wald Thieren nachjagen / und dich mit den Eitelkeiten der Welt auffhalten?** Auff welches er wie ein ander Apostel geantwortet: **Herr / was wilstu das ich thue?** **Gehe** / sagte der Heiland **auff Mastricht zu meinem Diener Lamberto / er wird Dir sagen / was du thun sollest.** Nachdem diese wenig Worth sein Hertz / wie man leichtlich muthmassen Kan / gewogen und eingenommen / begabe er sich ohne Verschüb zu dem grossen H. Lamberto Bischoffen in Mastricht / welcher ihn mit einer gantz Vätterlichen Gewogenheit Empfangen. Da nun unser Hubertus den Verlauff / der sich im Wald erreigeneten Begebenheit erzehlet / sagte ihm der von Gott angetriebener Bischoff / wie das der Heyland ihn zu seiner Folg auffmunterte / und das er mithin sich aus den Eitelkeiten der welt raumen / und das Creutz des jenigen / welcher ihm mit so sonderbahrer

Gnad begegnet / ergreiffen solte. Nachdem er ihn nun ein zeit lang bey sich unterrichtet / und Floribana inzwischen / nachdem sie den ruhmwurdigen Floribertum gezeiget (welcher hernacher seinem Vatter in dem Bistumb Lüttig succediret) in der Entbindung das zeitliche geseegnet / hat Gott ihnen Kund gemacht / wie das es zeit wäre seinen Befelch auffs schlaünigigste vollzuziehen / mit ihm sich aller weltlichen Ambter zu entschliessen. Welches der H. Hubertus so genau bey sich Erwogen / das er ohne Wanckelmuth und weiteres Nachsinnen / mit allen seinen fahrend- und Liegenden Gütern ein Ordnung gemacht; und nach dem er seinen Sohn einer guten Education unterworffen / begabe er sich nach Stavelot / unter die reine Disciplin des H. Remackels / welcher eben zu solcher zeit dieser noch heüdt so beruhmter Abtey vorstunde.

III. Capittel.

Der H. Hubertus wird in Rom zum Bischoffen Geweihet.

ES ist unwiedersprechlich / das die Regel des H. Benedicti von anbegin der Fundation der Abtey Stavelot immerhin heilig gehalten worden / auch ist es gewis / das die Clöster oder Haüsser des H. Benedicti ein immerwehrendes Asylum vor die Jenige / so sich zu der Bus / bequemet / gewesen; und wiewohl vill herrliche und buswürckende Män-

ner in diesem H. Orden erschienen / so Kan man doch mit Fundament dem H. Huberto den Vorzug geben / dan er sich in diesem Closter einer sehr strengen Bus ergeben / in dem doch sein gantzes Leben nicht mit dem gringsten Laster / so vill man weis / behafftet war / dan in 15 jahr seines Alters hat er den verruckten Verstand seines Vatters wieder-hergestellet / und zur völligen Genäsung gebracht.

Als nun die / von der Vorsichtigkeit Gottes gesetzte Zeit ankommen war / da Kam ein Engel / so ihm den Befelch überbracht / wie das er aus der Einsamkeit nacher Rom ziehen solte ; welche Reis er umb desto gehorsahmer angetretten / das der Heiliger Remackel als seine vorgesetzte Obrigkeit / wie auch der H. Lambertus als sein liebster Ananias in ihrer Meinung ubereinstimmeten.

Da unser H Pilgram seine Reis mit Grosser Mühe fortsetzte / wurde der H. Lambertus / als er sein Gebett in der Capellen des H. Cosmi und Damiani (in welchem Orth die Dohm-Kirch in Lüttig jetzo stehet) werrichtete / gemartert / und maüchel mörderisch getödet ; welches dem H. Pabst Sergio durch ein Engel offenbahret worden / von welchem er den Befelch erhalten / wie das er des H. Lamberti Discipel / so Hubertus genent wird / zum Bischoff ernennen und weihen solte / umb des entleibten Stell zu vertretten / der Engel

setzte noch dieses zu: das er ihn in der fruh an dem Grab des H. Petri finden wurde; damit der H. Pabst aber gar Keinen Zweiffel an dieser Anordenung Gottes tragen solte / so hat der Engel den hürten-Stab des gemarterten Bischoffen an sein Haubt-Küssen geleget.

Nach diesen himlischen Eingebungen erwachtete der H. Pabst gantz gähling aus seinem schlaff und so bald er das Helffenbeinerne Pedum oder Bischoffs-Stab (so man noch wurcklich in der S. Huberti Abtey auffhaltet) gesehen / hat er sich unverzüglich in die S. Peters-Kirchen begeben / alwo er den H. Hubertum bey dem vorgenenten Grab in der Andacht angetroffen / worauff er ihn alsbald zum Altar Kommen liesse / befragte ihn seines Nahmens/und zu was vor einem Zihl und End er die Reis nacher Rom unternommen? Nach erhaltener Antworth und eingehändigten Brieffschafften / des H. Lamberti, erklärte ihm der H. Pabst die Glory seines gemarterten Herrn / wie auch den Befelch / so er von Gott durch ein Engel erhalten / ihn in seine Bischöffliche Stell und Würde zu setzen es brauchte nichts mehr den Hubertum auffs höchste zu bestürtzen / theils aus Lieb gegen den H. nunmehro verlohrenen Lambertum / theils aus Forcht / in solche hohe Dignität / zu welcher er sich unfähig erkente / übersetzet zu werden. Seine Demuth war hiebey so gros / das so gar die Engel von Himmel mit-

ten in der Kirchen / mit den Bischöfflichen Kleider des H. Lamberti erschienen / umb so wohl die versammlete des göttlichen Befelch zu versicheren / als auch den H. Hubertum zu überreden ; alsdan ergabe er sich mit völligem Gehorsahm doch mit ungemeiner Forcht / der H. Pabst aber richtete sich / ihm die Heilige weihung mit gewöhnlichen Ceremonien zu geben / wehrender welcher ein Engel ein uberaus schöne Stoll vom Himmel gebracht / welcher den H. Bischoffen also angeredet: **Huberte / die Mutter Christi schicket dir diese Stoll / so dir ein Zeichen seyn wird / das dein Gebett erhört worden ist / und ein ewiges Zeichen / das sie dir niemahl abgehen wird ; du wirst ein Volkommene Wissenschafft haben in allem dem / was dein Ambt angehet.** Nach welchem der Engel verschwunden. Der H. Petrus wolte auch im Nahmen der himmlischen Inwohnern ein sonderbahres Zeichen einer ungemein grossen Freüd geben ; brachte ihm also wehrender Meß ein guldenen Schliessel mit dieser Versicherung / das Gott ihn wieder alle Böse Geister / wider ihren unsterblichen Has gegen die menschen und andere Geschöpff schützen und schirmen werde. Da ist der Ursprung der Wunderwerck so dieser grosse Man bis auff diese stund zu würcken fortfahret / in dem

er nicht allein behütet/sonderen auch von der wütenden Kranckeit so wohl Menschen als allerhand Tier heylet.

IV. Capittel.

Seine Wiederkunfft und Heilige Verrichtungen in seiner Dioceß oder Bistumb.

NAchdem der H. Pabst Sergius diesen neüen Bischoff etliche tag bey sich gehalten/ umb ihm seine Wohlgelegenheit und Hochachtung erkennen zu geben / liesse ihn in seine Dioceß abgehen umb die Schaff über den Verlust ihres Hirten des H. Lamberti zu tröstẽn / und durch seine Gegenwarth die Unordnungen zu verhüten / welche gar leicht einschleichen / wan man nur gar wenig nachlasset / das Aug über sie zu halten.

Da er nun in sein Bistumb glücklich angelanget / und allen fahlstrihck entgangen / so ihm die Mörder seines Lieben Lamberti geleget / förchtende / das wan er bey Leben bliebe / er solche Mordthat mit unausbleiblichen Raach abstraffen wurde; Gott inzwischen als der höchste Richter / hat solche selbsten und zwar alle in einem Jahr auff unterschiedliche weis in die Ewigkeit abgefordert. Inzwischen lasset unser H. Bischoff an seinem Fleis und

Eyffer in seinen geistlichen Verrichtungen nichst erwinden / das er mit eines jeden Vergnügen seine obhabende Schuldigkeit erfülle.

Er gienge stehts voran / die Clerisey so wohl als die weltliche mit seinem Exempel auffzumunteren ; befehlete / man solle den Dienst Gottes mit einem als der höchsten Mayestät gebührendem Respect und Ehrerbietigkeit versehen. Er besuchte ohnauffhörlich die haubt und Filial Kirchen seiner Diocesz.

Seine Kleidung war Sittsamb / und sein gantzes äusserliches Ansehen so wohl geartet / das man leicht abnehmen Künte / es müsten hohe Tugenden unter der Kleidung verborgen seyn. Er war ein wahrhaffter Vatter und Handhaber der Wittwen und Waisen. Er predigte das Worth Gottes mit unermüthetem Eyffer ; weilen aber sein Exempel noch viel höher dan sein Stimm redete / so hat er viele Benachtbarhte Völcker / so noch in der Abgötterey lebeten / zum allein seligmachenden Glauben bekehret ; unter anderen zehlet man die Ardenner / welche ihn verehren / und vor ihren sonderbahren Apostel erkennen / dan sie zu allen Zeiten so augenscheinliche Proben seiner Fürbit bey Gott gespühret und empfunden / das sie sich durch offentliche und gnugsamb bekante Gelübter verbunden / Jährlich in die Kirchen / wo sein H. Leib ruhet / ein gewisses Opffer zu erlegen.

V. Capittel.

Der H. Hubertus wird der erste Bischoff und Furst zu Luttig.

WEil der H. Hubertus sehr inbrünstig verlangte sich gegen seinen lieben H. Lambertum erkäntlich einzustellen / als thäte er den Himmel mit stetem Betten anfüllen / damit er endlich den Befelch erhalte den Leib des glorreichen Marters von Mastricht auff Lüttig in den Orth / alwo er grausamlich ermordet worden / zu überbringen; welches er dan auch erhalten / und mit unvergleichlicher Freüd vollzogen / und auff selbigen Orth ein sehr prächtige Kirchen gebawet / diesen H. Leib drein gesetzt / und den Grund dieser so berümbten Statt / so man heüt sehet / geleget. Uberbrachte die Bischöffliche Residentz dahin / dan er die Entfernung seines lieben Herrn unmöglich leiden künte; erhielte auch endlich vor sich und vor seine Nachkommling die Weltliche Jurisdiction durch sein hoch vermögenden Credit in welchem er bey dem grossen Carolo Martello seinem Verwanten so wohl wegen seinem frommen und unstraffbahren Wandel / als wegen seinem unauffhörlichen Wunderwerck / welche Gott durch sein Gebett würckete / umb seinen Eyffer und reine Lehr mehr und mehr zu erheben / fast stunde. Die Liebhaber / so ein mehreres zu wissen begehren / können es in unterschiedlichen Bücher / so durch

ein und andere Authores beschrieben / suchen und auffschlagen; dan massen ich nur ein kurtzen Begriff hie zu verfassen vorgenommen / als wär es gar zu weitläuffig / und wieder meinen Zweckh alles in specie hie beyzufügen.

VI. Capittel.

Absterben des H. Huberti.

DA nun dieser wundervolle Bischoff durch das hohe Alter und zugesellete Mühwaldung gantz abgemattet / geriethe er in einen Zustand / welcher sein Englische Gedult nicht wenig doch umbsonst angefochten / dan seine Finger in einer Hand von Kälte gantz erstarret / welches ihm wehrender drey gantzer Monath ein so häfftigen Schmertzen verursachet / das er weder schlaffen noch rühen künte / ohne sich im gringsten zu beklagen / noch von seinen geistlichen Ubungen zu entziehen; als seine Schmertzen eines tags durch eine Verschlimmerung ihn mehr als sonsten peinigten kam ihm ein sanffter schlaff zu / in welchem er ein Engel hörte so ihm auff folgende weis zuredete: **in einem Jahr werd ich dich aus diesem Plag-Orth heraus ziehen und du wirst mich glorificiren.** Die Zeit dieser Ermahnung merckte er gantz genaw. Ubte die güte Wercker noch embsiger / verdoppelte seine abtötungen oder mortificationen / und All-

mosen / besuchte die Kirchen gantz fleissig / umb sein Gebett alda zuverrichten / insonderheit bey dem Grab des H. Lamberti seines Geistlichen Vatters / wie auch in der S. Peters Kirchen / so er sambt einem Benedictiner Closter hatte aufferbawen lassen ; in welcher / als er eines Tags sein Gebett vor des H. Aubini Altar verlängerte / er gähling auffgestanden / und sich gegen die Mauer wendend den Orth seiner Begräbnus angedeutet. Kurtze Zeit hernach wurde er ersucht / sich in Brabant einzufinden / umb eine Kirchen zu weihen ; als er nun dahin angelanget / und nach gewöhnlichen Ceremonien sein Ampt erfüllete / so merckte sein Ober Official / wie das er sehr Schwach und Math wurde / mithin unterstunde er sich ihme einzurathen / daß das Officium wohl könte in etwas abgekürtzet werden ; warauff er mit einem neu gefastem Muth geantwortet : **Das sey fern / mein Bruder / das wir so saumseelig und Träg seyn solten / mache also ich bitte dich / das alles ordentlich und mit gebührender Ehrerbietigkeit / so wir dem Herrn / welchem wir dienen / schuldig seynd / vollzogen werde.** Wissend das er nunmehro die letzte Predig halten solte / unangesehen seiner ungemeinen Schwachheit redete er mit einem sehr durchtringendem Verstand von der Eyttelkeit und Kurtze des Lebens / wie auch

von der genawer Rechenschafft / so man dem allerhöchsten über all sein Thun und Lassen bis auff ein ünnütziges Worth geben und erstatten mus. Da das Officium nun geendiget / und er das Mahlzeit eingenommen / nahme er in einem kleinen Schiffel seine Ruckreis durch sein Haus Jure wieder zu seiner Kirchen; da er aber aus dem Schiffel umb sich zu Pferd zu setzen / gestiegen / wurde er von einem so Häfftigen Schauer mit drauff gefolgter ungemeiner Alteration und Ohnmacht angefallen / das man ihm alsobald ein Beth worinnen er etwas ruhen und sich erholen könte / auffrichten müste: Als er nun wieder zu Kräfften kommen / hat man ihn wieder auff das Pferd gesetzet / drauff gehalten und also bis in sein Hauß Jure gebracht / alwo / da er sehr spath in die Nacht eingetroffen er wieder in die vorige Schwachheit gerahten so sich mit einem Fieber vermehrete / ohne das sein Geist in dem leidendem Leib von Göttlicher Betrachtung nachgelassen. Sein Sohn Floribertus stunde mit seinen Freunden umb ihn / und wolten das End seines zeitlichen Hintrit erwahrten da nun der Schmertz mit grosser Quall dem Hertzen zueylete / umb ihm den letzten Stos zu versetzen / der H. Hubertus erwahrtete den selben umb desto lieber / das er aus diesem Jammerthal in die ewige Glory zu wandlen versichert wäre. Liesse hiebey ein heldenmühtigen Glauben spühren / und

nachdem er die Hoffnungs und Liebs Acten erwecket / finge er an das Vatter Unser andächtig zu betten / und löschte gantz still aus mit diesen Worten in dem Mund: Vatter Unser der du bist im Himmel 2c. Den 30. May im Jahr Christi 727. im 71. Jahr seines Alters.

VII. Capittel.

Begräbnus und Erhebung oder Heiligsprechung des H. Huberti.

WEil unser H. Bischoff die S. Peters Kirchen in Lüttig zu seiner Begräbnus erwehlet / als wurde sein Leichnamb mit einem vor seine grosse Diensten / und rare Eigenschafft an gebührendem Pracht dahin überbracht; das Wehklagen seiner Schaffen / insonderheit aber denen Armen / Wittwen und Waisen / so ihn vor ihren Vatter hielten / war so ungemein gros / daß sie mit ihrem Seüfftzen und Weinen die Wolcken durchtringeten / nicht anderst / als wan sie ihn vom Himmel wieder herab zwingen wolten. Als die Conduit / oder Leicht-Begleitung in Lüttig angelanget / das Gesicht des Heiligen befunde sich gantz geröselt / und vill frischer und schöner als zur Lebens Zeit. Man zoge ihm seine Bischöffliche Kleider an / und legte ihn in das Grab welches er mit gewöhnlicher Ceremonien

remonien hatte zurichten lassen. Nicht lang darauff liesse Gott durch offt bey seinem Grab wiederholte Musicalische Concerten hören und abnehmen / wie das der H. Hubertus in grosser Glory bey ihm stehe. Im 16. Jahr seines Absterbens gabe Gott gewisse Zeichen / wodurch er wolte / das man seinen treuen Diener die verdiente Ehr erstatten solte; mithin hat man ihn mit zu selbiger Zeit gebräuchlichen Ceremonien erhoben und Heilig gesprochen. Nachdem das Grab geöffenet / fünde man die Bischoffliche Kleidung weit schöner als wie sie ihm angelegt worden / und den Leichnamb ohne eintzige Verwesung noch Corruption; Das Gesicht war mit einer angenehmen Thau besprenget und bedecket / seine Haar waren weiß / und hatten sich so gar in eines sehr feinen Jünglings Haar verwechselet / worauff die Beywohner und Zuseher Gott mit Frolocken und Lobgesang gepriesen / als der sich so wunderbahrlich in seinen Heiligen zeiget. Nachdemahlen Carolomanus die Nachricht uber so villfältige Wunderwerck eingehohlet / brachte er die Königin seine Gemählin auff Lüttig / umb eine Andacht anzustellen / und seinen Bluths Verwanten zu verehren; liesse auch eine sehr Prächtige Sarchen / den Leib hinein zu legen / auffs schleunigigste verfertigen / dessen er die Translation oder Uberbringung vor das hohe Altar der Kirchen den 3. Novembris eben mit solchem

Pracht / als man noch zu dieser Zeit auff solchen Tag zu feyeren / und die Solemnität zu üben pfleget / zu wegen gebracht. Im Jahr 825. nachdem der Bischoff Walcandus die Abtey Andage wieder aufferbauen lassen / wurde er durch die Geistliche / welche er von S. Peter in Lüttig beruffen dieses Stifft wieder zu ersetzen / inbrunstig und ohnauffhörlich gebetten / den Leichnamb unseres glorreichen Heiligen dahin zu uberbringen / welches auch geschehen / und hat das Closter den Nahmen dieses Heiligen angenommen / und fuhret denselben noch dato mit unterschiedlichen Wunderwercken / welche Gott durch ihn würcket.

Die hie beygelegte Päbstliche Büll Leonis des X. wird den jenigen ein gnügen leisten / so an der Wahrheit dieser Translation zweifflen könten / wird auch die andere in ihrer Meinung uberwinden / welche vor gewis halten wollen / daß sie etliche Reliquien von dem Leib dieses Heiligen unter Händen haben / wird sie auch inskunfftig von solcher einbildischen Ausgebung abhalten / wofern sie der durch diese Büll gesetzten Excommunication entgehen wollen.

LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI. *Dilectis filiis Sancti Martini Coloniensis, Sancti Jacobi Leodiensis, ac Sancti Simphoriani Metensis Monasteriorum Abbatibus salutem & Apostolicam Benedictionem. Hodie à Nobis emanarunt litteræ tenoris subsequentis.* LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI ad perpetuam rei memoriam, *Injunctum Nobis desuper Apo-*

stolicæ servitutis officium nos admonet & inducit, ut ea quæ pro Monasteriorum omnium manutentione, & personarum in illis sub religionis jugo Domino in ejus beneplacitis famulantium, ac peregrinorum & aliorum pauperum piâ subventione processisse dicuntur, ut firma perpetuò & illibata permaneant, cùm à Nobis petitur, Apostolico munimine roboremus, & alias in his ejusdem officii partes favorabiliter impendamus, prout in Domino conspicimus salubriter expedire. Sanè pro parte dilectorum filiorum moderni Abbatis & Conventus Monasterii sancti Huberti in Ardenna Ordinis sancti Benedicti Leodiensis Diœcesis Nobis nuper exhibita petitis continebat, quòd in Ecclesia præfati Monasterii venerabile Corpus ejusdem sancti Huberti Confessoris incorruptum, nec in aliqua sui parte diminutum, prout oculatâ fide clarè constare dignoscitur, honorificè reconditum existit, & debita cum veneratione conservatur, cujus meritis & intercessione, ut piè creditur, Christi fideles se ibidem devoventes, interdum à dæmonibus obsessi, novem dierum intervallo, semotâ diuturniori morâ, liberantur: & rabiei contagione percussi, ac alii à morsibus canum rabidorum curantur, & quorum sensus quovis modo adempti sunt, ad sanitatem pristinam restituuntur, & quamplura alia evidentissima Altissimus inibi operari dignatur miracula. Ac in eadem Ecclesia una laudabilis utriusque sexus Christi fidelium Confraternitas sub invocatione ipsius sancti Huberti instituta, & autoritate Apostolicâ confirmata extitit: ipsumque Monasterium in loco sterili & arido, ubi nec triticum nec vina crescunt, existit, & per quatuor dietas à mari distat, ac propterea pisces ibidem raro haberi, & pauperes peregrini in copioso numero devotionis causa inibi pro tempore confluentes sine Christi fidelium eleemosynis commodè sustentari non possunt. Et licet à tanto tempore, citra cujus initii hominum memoria non existit, pro Religiosorum & personarum in eodem Monasterio divinis obsequiis mancipatorum & continuam hospitalitatem servantium, ac pauperum peregrinorum hujusmodi susten-

tatione & aliorum onerum eiſdem Abbati & Conventui pro tempore incumbentium ſupportatione per plures mundi partes & præſertim in provinciis circumvicinis quæſtas ad honorem ipſius ſancti Huberti, per quas major in dies populi ad eundem ſanctum Hubertum accreſcit devotio, per Monachos ipſius Monaſterii, ſeu alias perſonas pro ipſo Monaſterio fieri conſueverunt, ac per Romanos Imperatores & Reges ac alios Principes permiſſi fuerunt. Quare pro parte dictorum Abbatis & Conventus Nobis fuit humiliter ſupplicatum ut conſuetudini quæſtandi, & inſtitutioni Confraternitatis hujuſmodi robur Apoſtolicæ Confirmationis adjicere, ac alias in præmiſſis opportunè providere de benignitate Apoſtolica dignaremur. Nos igitur qui ex commiſſo Nobis paſtorali officio ſingulos Chriſti fideles ad devotionem excitamus, ac Religioni deditis necnon peregrinis & aliis pauperibus de oportunæ ſubventionis auxilio providere ſinceris deſideramus affectibus, modernum Abbatem & Conventum præfatos ac eorum ſingulos à quibuſvis excommunicationis, ſuſpenſionis, & interdicti, aliiſque Eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris & pœnis à jure vel ab homine, quavis occaſione vel caſu latis, ſi quibus quomodolibet innodati exiſtunt, ad effectum præſentium dumtaxat conſequendum, harum ſerie abſolventes & abſolutos fore cenſentes, hujuſmodi ſupplicationibus inclinati, conſuetudinem quæſtandi, ac inſtitutionem Confraternitatis hujuſmodi, necnon ipſius Confraternitatis ſtatuta & ordinationes, ac prout illa concernunt omnia & ſingula in inſtrumentis publicis & litteris deſuper forſan confectis contenta, necnon inde ſequuta quæcumque Apoſtolica autoritate tenore præſentium approbamus & confirmamus, ac illis perpetuæ firmitatis robur adjicimus, & illa firmiter obſervari debere decernimus, ſupplentes omnes & ſingulos defectus, ſi qui forſan intervenerint in eiſdem, & nihilominus moderno & pro tempore exiſtenti Abbati dicti Monaſterii & Conventui præfatis, quod de cætero queſtas hujuſmodi per ſe, vel deputatos ab eis, prout retroactis temporibus con-

ſueverunt facere, & eleemoſinas Chriſti fidelium pro præmiſſorum ſubventione petere, exigere, percipere, ac fieri & poſtulari facere liberè ac licitè valeant, plenam & liberam eiſdem auctoritate & tenore facultatem concedimus, & pariter indulgemus. Necnon venerabilibus fratribus noſtris univerſis & ſingulis Archiepiſcopis & Epiſcopis, & dilectis filiis Abbatibus, Prioribus, ac aliis quibuſcumque Prælatis ſæcularibus & regularibus, necnon locorum temporalibus Dominis, & Parochialium Eccleſiarũ Rectoribus ſub excommunicationis latæ ſententiæ pœna, quam, ſi contra fecerint, eo ipſo incurrant, & à qua non niſi à Nobis, ſeu Sede Apoſtolica (præterquam in mortis articulo conſtituti) abſolvi poſſint, ut quæſtores Monaſterii ſancti Huberti hujuſmodi, ab illius Abbate pro tempore exiſtente & Conventu præfatis per eorum patentes litteras pro tempore deputatos in eorum Diœceſibus, Territoriis, Parochialibus Eccleſiis, & locis aliis, de quibus fuerit opportunum, benignè recipiant, eiſque quæſtas ſuas hujuſmodi facere, & eleemoſinas poſtulare ac recipere, prout hactenus conſueverunt, permittant, & quoſcumque alios ſub ficto nomine ipſius ſancti Huberti pro quibuſcumque aliis locis quæſtas facere ſatagentes prohibeant: necnon pro litteris permiſſionis, ſeu placet nuncupatis, ab eiſdem quæſtoribus dicti Monaſterii in Ardenna, ultra unum florenum Renenſem, ſeu illius valorem recipere. Ac ſub ſimili excommunicationis pœna, omnibus & ſingulis aliis Monaſteriorum Abbatibus, Eccleſiarum, Capellarum, ſeu aliorum locorum Rectoribus, ac perſonis aliis, ne quod partem corporis dicti ſancti Huberti habeant prædicare, illius occaſione, aut alias ſub nomine ejuſdem ſancti Huberti quæſtas facere de cætero præſumant, diſtrictiùs præcipiendo inhibemus. Decernentes præſentes litteras ſub quibuſvis ſuſpenſionibus & revocationibus ſimilium, vel diſſimilium conceſſionum & facultatum quæſtandi & eleemoſynas poſtulandi, etiam ratione quarumcumque Indulgentiarum, etiam pro fabrica Baſilicæ Principis Apoſtolorum de Urbe, aut Cruciata, ac Eccleſiæ Tre-

verensi pro tempore conceßarum, & alias quomodolibet & sub quibuscumque tenoribus & formis ac clausulis etiam derogatoriarū derogatoriis, & ex quibusvis etiam quantumcumque urgentissimis causis, aut etiam motu proprio, & ex certa scientia factis & faciendis nullatenus comprehensas eße, nec in futurum comprehendi, sed semper ab illis exceptas censeri debere. Irritum quoque & inane, si secus super his à quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari nonobstantibus præmissis ac quibusvis Apostolicis, necnon in Provincialibus & Synodalibus conciliis, editis generalibus vel specialibus constitutionibus & ordinationibus, cæterisque contrariis quibuscumque. Cæterum quia difficile foret easdem præsentes ad singula, de quibus forsan fides facienda foret, loca deferre volumus & dicta auctoritate decernimus, quod illarum transumptis manu Notarii publici subscriptis & sigillo alicujus personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ, seu Curiæ Ecclesiasticæ munitis, eadem prorsus fides in judicio, & alibi ubi opus fuerit adhibeatur, quæ adhiberetur ipsis præsentibus si forent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, approbationis, confirmationis, adjicionis, decreti, suppletionis, concessionis, indulti, inhibitionis, & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contrario. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ millesimo quingentesimo quinto decimo, pridie nonas Septembris Pontificatus nostri anno tertio. Quocirca discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus quatenus vos, vel duo, aut unus vestrûm per vos vel alium, seu alios litteras præfatas, ac omnia & singula in eis contenta, ubi & quando expedierit, ac quotiens pro parte moderni & pro tempore existentis Abbatis dicti Monasterii & Conventus præfatorum fueritis requisiti, solemniter publicantes, eisque in præmissis efficacis defensionis præsidio assistentes, faciatis auctoritate nostra

litteras, & eis contenta hujusmodi per censuras Ecclesiasticas firmiter observari, non permittentes eosdem Abbatem & Conventum desuper per quoscumque quomodolibet indebitè molestari, & nihilominus eos, quos litteras & in eis contenta præfata minimè observasse, ac illis contravenisse vobis constiterit, censuras hujusmodi incurrisse declaretis, & in eventum declarationis ejusdem ac legitimis super his servatis processibus, censuras ipsas quotiens opus fuerit iteratis vicibus aggravare curetis, & loca in quibus eos morari, seu ad quæ declinare contigerit, Ecclesiastico supponatis interdicto, contradictores quoslibet & rebelles per easdem censuras, appellatione postpositâ compescendo, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii sæcularis. Non obstantibus omnibus supradictis, seu si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sit Sede indultum, quod interdici, suspendi, vel excommunicari non possint, per litteras Apostolicas non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Romæ apud sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ millesimo quingentesimo quinto-decimo pridie nonas Septembris, Pontificatus nostri anno tertio, Signatum erat, P. MILINUS S. GANDEN. A. ALVARUS. JO. G. RAGONA. A. AMANAN. EVANGELISTA cum parapho. Et super replicam J. DEBEGA cum parapho. Et inferiùs erat appensum Sigillum plumbeum cum figura sanctorum Apostolorum Petri & Pauli ab una parte, & ab altera LEO Papa X.

VIII. Capittel.

Von der H. Stoll / Verschub und andere Wunderwercken / welche Gott durch die Hörnl / Medallien und Ablas-Pfenning Schlüssel und andere Andachten / so alda angerührt werden / wurcket.

ANgesehen die Stoll / welche dem H. Huberto in seiner H. Meß vom himmel/ wie

im dritten Capittel gemeldet / uberschicket worden / das gemeineste Zeichen ist / dessen Gott sich durch die Verdiensten und Furbitt dieses H. bedienet / umb die Wütende Raserey zu heylen / und darvon zu behüten / wie auch viele andere Wunderwerck zu würcken: So ist es vonnöthen denen jenigen so noch nichts davon gehört haben / etwas zu Gedächtnus zu führen. Vom Jahr 825. her / hat man jedes Jahr ein merckliche Partickel aus diesen Reliquien geschnitten / und die kleine so davon gemacht werden / in die Stirn einer ungemeinen Menge Volcks bis auff diese Stund gesteckt / wan solche kleine Partickel wieder zusammen gefüget wurden thäten gantz leicht viel grosse Stolen ausmachen; nichts desto weniger ist die hiesige noch gantz und unverwesen / wie es dan der Engel / so die selbe vom Himmel gebracht / versprochen; was noch mehr zu verwunderen / so bleibet diese Stoll in ihrem ersten Glantz ohne einige Verwesung / wiewohl alle Kirchen Ornamenten / wo sie auffgehalten wird / wegen deren Feüchtigkeit / welcher sie unterworffen / leichtlich verderben. Diese Unverwesung last sich noch in ein anderer Erfahrnus sehen / massen die kleine Particklen so in die Stirn der rasenden Menschen gestecket werden / in ihrem völligen Wesen verbleiben / ohne das die Natur dieselbe heraus stosse / wie es dan bey anderen Sachen so gar mit einem Dorn zu geschehen pfleget. Krafft der Parti-

ckel dieser gantz wunderthätigen Stoll/so einem in die Stirn eingemacht worden / hat derselbe die Macht einen Verschüb zu geben / das heist die Wurckung des Giffts der Raserey in einem anderen Menschen so etwan gebissen/ oder sonsten / von einem anderen rasenden Thier angesteckt worden / auffzuhalten / und dem inficirten ein Zihl von 40. Täge zu geben / daß er sich also gelegentlich in die Kirchen des H. Huberti in Ardenn verfügen könne. Wan aber nach verflossenen Termin der obgemelten 40. Täge eine rechtmässige Hindernuß solche Reis anzustellen einfallen solte / so kan jener diesem den Termin oder Zihl von 40. Täge verzogenen / eben so lang die Hindernuß wehren solte / als wie in Kriegs und schweren Zeiten bey unpäslich / unmöglich und unfähigkeit sich zur Beicht und Communion zu richten / es seye wegen des jungen Alters oder anderer Verhinderung. Hie ist es zu mercken / daß / wan einer den Verschüb bekommen / er die Wahlfahrt nacher S. Hubert nicht so leicht versaumen soll / manche haben es mit einem traurigem End erfahren / sie vermeinten das ein geraume Zeit sie in sicherheit gestellet hätte / verliessen sich auff dem Verschüb von 40. zu 40. Täge / bis endlich die wieder ankommende Raserey sie auffgepacket und den garaus gemacht. Die Weis einen Verschüb zu uberkommen bestehet in diesem daß man eine Persohn suche oder zu sich kom-

men lasse / es sey Mans oder Weibsbild / so vor diesem mit des H. Stoll eingeschnitten worden / vor welchem er knien mus / als wan er die Persohn des H. Huberti in dieser Gelegenheit abgeben thäte / und in Nahmen Gottes der H. Jungfrauen und des Glorreichen Huberti umb ein Verschüb bitten: wan dan ein vor diesem in die Stirn eingeschnittene Persohn solches verwilliget / so machet sie erstlich das Zeichen des H. Creutzes / und antwortet ihm auff folgende Weis: **Ich gib dir den Verschüb in Nahmen Gottes / der H. Jungfrauen und des Glückseeligen heiligen Huberti.** Wan die angesteckte Persohn nicht im Stand ist / es selbsten zu begehren / so kan ein anderer dasselbe in desso Gegenwarth vor ihn begehren. Wan man vor bequemlicher erachtet / sich nach H. Hubert zu begeben / umb ein Verschüb auff viele Jahr zu favo eines Kinds zu überkommen / so kan man sich mit dem gemelten Kind dahin verfügen / als dan bedarff man nicht den Termin von 40. zu 40. Täg nicht zu wiederhohlen.

Wan einer die Hörnl / Medallien / Ring / Rosenkräntz und andere Sachen / so an diese H. Stoll angerührt werden mit Andacht und Ehrerbietigkeit bey sich traget / so wird er auch von der Raserey behütet / wie es dan die tägliche Erfahrnus zeiget.

Die an diese H. Stoll geruhrte Hörnl / so

man sonsten die S. Huberti Schlussel nennet / uberkommen den Gewalt die Thier / so darmit gebrent seynd (wan das jenige wohl observirt und gehalten wird / was der zu diesem End ertheilte Zettel vorschreibet) von der Raserey zu heylen und zu behüten. Diese Schlussel helffen aber dem Menschen gar nichts auch wurden sie prophanirt oder entheiliget / wan jemand sie anderst als zum Vieh brennen gebrauchet / und wan einer dieselbe ohne Respect und Unterscheid von anderen Schlusselen oder ungeheiligten Instrumenten halten solte / welches doch nur gar zu offt geschicht; dahero kombt es auch das die ordinari oder gewöhnliche Effecten ausbleiben.

IX. Capittel.

Von der Pilgramschafft und Novenn oder Neuntätiger Andacht des H. Huberti.

UMb die irrige Meinung zu corrigieren und zu verwerffen / wie dan auch die jenige in Ruhstand wegen diesem zu setzen / welche die Reis nach S. Hubert wegen zugestandenem Gifft der Raserey nehmen mussen / umb die Stirn eingeschnitten und mit darein eingelegter Stoll versehen zu werden / wie auch die ordinari Novenn ohne Bekummernus zu halten / welches viele in diesen umständen beschwehret / so ist es gut ein Jeden zu erinne-

ren/ daß man diese Reis wie sonsten ein andere Wahlfahrt / ein jeder nach seinem stand/ und Würde ohne Unterscheid antretten kan/ da sein Brod unter Weegs zu bettlen und andere Narrische Observantzen welche man mit böser intention auffbringen will / umb so wohl die Reis als die Novenn vor ein aberglaubische Sach außzuruffen und die Mirackelen zu verfinsteren / welche GOtt Täglich durch die Furbitt des grossen H. Huberti wurcket / zum Trost der Auserwöhlten und zur Confusion der Unglaubigen und Feinden der Catholischen Kirchen / welche sich kein Gewissen machen die obgemelte Novenn eines offenen Aberglaubens zu betittlen / die da alles nach ihrem Verstand urtheilen und gar zu frey und frech betadelen / was sie nicht begreiffen : ist nichst anders als die Einfältige betriegen. Vielleicht werden / wo nicht alle doch die mehristen ihre Meinung änderen / wan sie die Approbation des Dioceß-Bischoffen so mit der Einstimmung der Theologisch- und Medicinischen Facultät der Welt-Berühmbten Universität Löwen unterstutzet ist / in augenschein nehmen werden.

Weiß

Die Novenn oder Neuntägige Zeit zu halten.

Der jenige / so ein Partickel von dieser H. Stoll in die Stirn eingemacht hat / mus diese folgende Artickel in Acht nehmen.

1. ER mus neun Täge nach ein ander beichten und communicieren.
2. Er mus gantz allein in weissen und saube-ren Leilacher oder mit den Kleider schlaffen.
3. Er mus aus einem Glas oder anderen sonderbahren Geschier trincken / und mus den Kopff nicht niedertrucken / wan er aus einem Brunnen / Bach oder Flus trincket.
4. Er kan Rothen Wein Bleichert und Weissen mit Wasser vermischen / oder aber pures Wasser trincken.
5. Er kan weis oder anderes Brod genies-sen / Schwein Fleisch von einem Mandel / so nur ein Jahr oder etwas mehr / alt ist auch Capaunen von einem Jahr oder et-was mehr; Fisch so Schiepen haben / als wie da seynd / Häreng / Beickling / Karpf-fen 2c. Hart gekochte Eyer; und alle diese Speisen und Getränck müssen kalter ein-genommen werden.

6. Er mus seine Haar 40. gantzer Täge nicht auskamplen.

7. Den zehnten Tag mus er sich den Stirband durch einen Priester abbinden lassen/ den selben im Feuer verbrennen lassen/ und die äschen in ein fisch-Teich oder Weyer werffen.

8. Er mus alle Jahr das Fest des H. Huberti/ so den dritten Novembris einfallet/ feyeren.

9. Wan er von einem wütenden oder rasenden Thier bis auffs Blut verletzet oder gebissen wurde/ so mus er sich drey Täge lang nach obiger Regel verhalten/ doch ist es nicht vonnöthen/ daß er die Reis wieder nach S. Hubert nehme.

10. Er kan endlich dem jenigen so von einem rasenden Thier bis auffs Blut verletzet/ gebissen oder sonsten inficirt worden/ ein Zihl von 40. zu 40. Täge geben.

Außlegung und Anmerckung über jeden Artickel.

1. ER mus 9. Täge nach ein ander Beichten und Communicieren.

Unter der Aufführung und Rath eines Weisen und Vernünfftigen Beichts-Vatters/ welchen es angehet die Persohn zu prüffen und das innerliche zu erforschen.

2. Er mus gantz allein in weissen und sauberen Leilacher/ oder mit den Kleider schlaffen gantz allein.

Daß so wohl ihm/ als einem anderen nicht was Verdrüsliches wiederfahre; dan weil die Genesung und Gesundheit nicht absolut gewis / so ist es auch nicht uneben solche natürliche Præcautionen zu nehmen. In weissen und sauberen Leiltücher. Die Gefahr zu meiden / welche aus denen angesteckten Leiltücher entstehet. Oder aber mit den Kleider schlaffen. Wegen den vorigen Ursachen und eigener Mortification.

3. Er mus aus einem Glas oder anderem abgesönderten Geschier trincken / und mus den Kopff nicht bücken / wan er aus einem Brunnen / Bach oder Flus trincket.

Mus aus einem absönderlichen Geschier trincken / umb der Gefahr / so ihm selbst oder einem anderen zustossen könte / vorzubiegen. Sich nicht bücken / wan er aus einem Brunnen ꝛc. trincket. Damit nicht etwan durch die Gewalt Anthuung die in die Stirn eingemachte Partickel heraus getruckt werde / oder aber die all zu grösse Begird zu verhüten / oder das man sonsten kein vergifftes Thier ungefehr einschlücke.

4. Er kan Rothen Wein / Bleichert und Weissen mit Wasser gemischten / oder aber pures Wasser trincken.

Die Vermischung des Wassers mit dem Wein das pure Wasser und die Enthaltung von anderen Getränck deuten die Mortification an / wie auch die Sorg so einer mit der wütenden Kranckheit behaffter haben / soll und mus sich von allem Uberflüs und Erhitzung des Geblüths / welche dieser Cür-Schnur grad zu wiederlauffen / zu enthalten.

5. Er kan weis oder anderes Brod essen / Schwein Fleisch von einem Mandel so nur ein Jahr oder etwas mehr alt ist / auch Capaunen von einem Jahr oder etwas mehr; Fisch so Schiepen haben / als wie da seynd Häring / Bickling / Carpffen ꝛc. Hart gekochte Eyer / und alle diese Speisen und Getränck mussen kalter eingenommen werden.

Man erlaubet gewisse Speisen / und verbietet die andere umb einen zu mortificiren wie im 9. Artickel zu sehen ist. Die kalte Speisen seynd auch den Geist zu mortificiren verordenet / wie es leicht zu erkennen / wan man die alte Thier erlaubet / und die junge zu essen verbiet. So ist es auch von den Fischen zu verstehen / dan der Verbott der Delicaten Speisen zu einer Gattung der Bus und Abstinentz oder Enthaltung andictirt worden ꝛc.

6. Er mus seine Haar 40. gantzer Täge nicht kähmen.

Diese Mortification ist gnugsamb bekant / neben dem Geschichts es wegen einer Vor-

sorg /

sorg / daß wie es geschehen kan die eingemachte Partickel nicht ungefehr mit dem Zahn eines Kampel heraus gestössen werde.

7. Den zehnten Tag mus er sich den Stirn-Band durch einen Priester abbinden lassen / denselben im Feuer verbrennen lassen / und die Aschen in ein fisch-Teich oder Weyer werffen.

Weil derselbe Band die Partickel der H. und wunderthätigen Stoll / so in die Stirn des Menschens eingemacht / fest zu halten gedienet. Auch könte es seyn das dieselbe Partickel mit dem Bluth aus der Wunden gienge / und sich an den Stirn-Band hefftete / ohne das man es sehen thäte.

8. Er mus alle Jahr das Fest des H. Huberti / so den dritten Novembris einfallet / feyeren.

Dieses geschicht zu einem Zeichen der Erkantnus / so einer vor so grosse Gutthaten haben soll.

9. Wan er von einem rasenden Thier ꝛc. Sehe oben im 9. Numero oder Artickel.

Dieser Artickel zeiget an das die Novenn dem Geist zu einer Bus angeordenet worden / weil sie ein Abstinentz oder Enthaltung benamset wird.

10. Er kan endlich den jenigen ꝛc. Sehe oben im 10. Artickel.

Dieser Gewalt ist gantz wundersam / und so gemein / daß gar kein Zweiffel daran zu tragen / massen es sich täglich und würcklich in dem gantzen Christentumb / wo der H. Hubertus bekant ist / zeigen thut.

Urtheil
Deß Bischoffs.

JOhan Ludwig durch die Gnad Gottes / Bischoff und Furst zu Lüttig / Hertzog von Bouillon / Margraff von Franchimond / Graff von Lootz / von Horne ꝛc.

Nachdemahlen uns die Meinung unser Synodalischen Examinatorn über die Artickel der Novenn / so zu S. Hybert in Ardenner Land geübet wird / und die Auslegung uber dieselbe Artickelen vorgebracht werden / als seynd wir so wohl als unsere Vorfahrer gäntzlich persuadirt daß die wundersame Würckungen / welche zeithero so vill Jahr hundert sichtig und augenscheinlich gespühret worden / weder einem aberglauben / noch dem gemeinen Feind des Heils der Menschen sollen zugeschrieben werden ; sonderen vill mehr der Allmacht GOttes / welchem also gefält / die Verdiensten des Grossen H. Huberti ins mittägige licht zu geben. Wir haben auch mit Freuden Ersehen / daß wegen der Beicht und Communion / so in diesen Novenn vorgeschrieben worden / man alles der Conduite

eines gescheiden und Vernünfftigen Beicht-Vatters überlasset / und das die Auslegung deren anderen Artickelen einen Bus-Geist mit billich naturlicher Vorsorg und Obhut andeuten und einrathen: Derowegen urtheilen wir daß diese bemelte Novenn in aller Sicherheit und ohne eintzigen Aberglauben gehalten und geübet kan werden. Geben in unser Statt Lüttig unter den Signatur unseres Vicarii Generalis und unseren Ordinari Sigile den 4. Octobris 1690.

Unterschrieben:

CORN. FAES Vicarius Generalis von Lüttig / mit Petschafft seiner Hochfurstlichen Gnaden.

Und Mehrunten:

HEN. MARTINI.

Urtheil der Doctoren von Löwen.

NAchdem Wir gesehen und examinirt die Ceremonien und Artickelen der Novenn / welche man den jenigen zu observieren vorschreibet / so die H. Stoll des grossen H. Huberti in die Stirn eingeschnitten haben / mit der hie oben beygelegter Explication / und weilen wir wohl informirt seynd / über den

alten Brauch dieser Novenn / welche bis dato von so vielen Gelehrten und Andächtigen Persohnen von allerhand Stand und würde so wohl Geistlich als Weltlich ist gehalten worden / als thun Wir unterschriebene Doctores Theologiæ in der Universität Löwen declariren / wie das wir gar kein Ursach finden dem bösen Geist so grosse Miracklen zu zu eigenen / welche nur da dienen zu vermehren die Glory Gottes / welcher gelobt und erkent wird wie der erste Urheber/welcher die Güte hat zu giessen über uns ein so ungemeinen grossen Seegen / durch die Zwischenstellung des grossen H. Huberti. Die Explication so denen Artickelen beygelegt ist / zeiget uns noch mehr die gemelte Novenn nicht wie aberglaubisch auszuruffen. Zu erkund dessen haben Wir gegenwärtiges unterschrieben den 6. Septembris 1690.

G. HUIGENS. H. CHARNEUX.
J. L. HENNEBEL.
F. LAMB. LEDROU *S. T. D. & Prof.*
M. STEYERIS *S. T. D. & Prof.*

Urtheil der Synodalischen Examinatorn von dem Bischtumb Lüttig.

WIr seynd eben der Meinung wie obenstehet in Betrachtung sonderlich der Explication des ersten Artickel von der Beicht

und Communion von neun Täge nach ein ander / welches man einem Gescheiden und vernunfftigen Beichts-Vatter heimstellet. Datum Lüttig den 22. Septembris 1690.

Unterschrieben:

THEODARD COCHET *Exam. Synod.*
JEAN LE BEAU HEN. DENYS
Exam Synod.
PH. FERD. CUVELIER *Exam. Synod.*

Urtheil deren Doctoren in der Medicin.

WIr unterschriebene Doctores und Professores der Medicinischen Facultät in der Universität Löwen / haben gesehen und examinirt die Form und Manier des H. Huberti Novenn zu halten / welche verfasset ist auff diesem Zettel in zehn Artickelen / der erste Artickel so wohl als der achte betreffet diejenige / so das Gewissen führen und leiten mussen: und der zehnte dependirt pur allein von einem wunderthätigen Privilegio / welches Gott gefält durch die Fürbitt des grossen H. Huberti zu geben. Anbelangend die sieben andere Artickelen / welche die Mässigkeit regulieren / wie auch die Vorsorg / derjenigen / welche wollen durch gemeltes wun-

derſames Privilegium befreyet und geheylet seyn von der grauſamen erſchröcklichem Zuſtand der Raserey / als seind ſie gar nicht aberglaubiſch / mithin (wie man dan urerbietig ſolches zu beweiſen) den Reglen und Principiis Medicinæ gantz gemäs. Geben zu Löwen den 17. Junii 1691.

Unterſchrieben:

L. PETERS *Medic. Doct. & Prof. Primarius.*
N. SOMERS *M. D & P. Primarius.*
RENAULT *M. D. & Prof. Regius.*

Nach so gewiſſen Reſolutionen ſo vornehmer Männer / welche ſo wohl wegen ihrer habender Authorität als hoher Wiſſenſchafft weit berühmbt werden / müſte man wohl unbeſonnen frech ſeyn / umb die Ubung dieſer Novenn zu betadlen / und das Gewiſſen derjenigen zu beunruhigen / welche dieſelbe wegen ihnen etwelchen zugeſtandenen Accidentien erfüllen muſſen: nach welchen Accidentien ehe man ſich auff die Reis begibt / mus man nicht ermangelen / ein Certificat oder Atteſtation von dem Pharrer zu nehmen / und wan es ſeyn kan / von der Juſtitz des Orths ſpecificierend die Umbſtände der zugeſtandenen Kranckheit mit dem Zeichen ſo man haben kan: daß das Thier von welchen man beſchädiget worden / mit der Raſerey angeſteckt wa-

re / und die Pharreren müssen nicht vergessen ihre Phar-Kinder also zu disponiren / daß sie in ihrer Attestation können Zeugnus geben / daß man denen Persohnen / welche sie schicken werden die H. Sacramenten frey und sicher geben kan: welches ihnen zu thun leicht wird seyn wegen dem Mittel des Verschübs / in Ansehung besonderheit gewisser Leuthen / welche ziehmlich offt einen Raum oder Zeit haben mussen / umb gnugsahme Zeichen einer auffrichtigen Bekehrung zu geben / ohne welche man die Genesung / so durch den Einschnitt der H. Stoll gesucht wird / gar wenig zu hoffen hat: wie wohl man sich einbildet / als wäre es gnug die andere Artickel der Novenn erfüllet zu haben; dan man viele Exempel eines unglücklichen Todts gesehen / welches die Sterbende selbst bekenneten / daß ein so trauriges End daher rühre / daß sie ihre Beicht nicht mit gebührender disposition verrichtet hatten. Was die Exactitud oder genaue Embsigkeit die andere dieser Novenn zu halten anbelanget / die jenige so niemahl in die Stirn eingeschnitten seynd / müssen sich dessentwegen nicht gar zu vill beunrühigen / so lang sie auffrichtig wandlen / wan sie ungefehr aus übersehung / aus überfallen oder Unachtsahmkeit in etwelchem Punct gefehlt hätten / dan nur das verachten oder gring achten / wie auch die grobe Träg oder Faulheit sie betrüben und bestürtzen soll; und wan dieses auch geschehen solte / so mü-

sie man gleichwohl nicht alle Hoffnung die Genesung zu erlangen fahren lassen/ inmassen man etliche gesehen/ welche/ da sie solchen Fehler durch eine wahre Bus abtödeten/ ohnangesehen des anstosses der Raserey so sie schon empfindeten/ den Effect ihres Verlangen erhalten. Wan doch durch eine geheimes Urtheil Gottes der Zustand forführe und verschlimmerte/ so mus man sich hüten daß man dem allzugemeinen Fehler nicht nachkomme/ der da ist/ die Persohn/ so in die Raserey gerathen/ zu erstücken/ aber auff ein andere Weis umb das Leben zu bringen.

X. Capittel.

Daß man einen Rasendem Menschen nicht erstücken noch tödten soll.

ES ist bey Manchen der übele Brauch im Schwung/ daß man jemand mit der rasenden Kranckheit behafftet ist/ ihme durch einen straffbahren Unverstand das Leben auff ein grausahme Arth abgekurtzet werde solche wenden vor/ sich und ihre ungegründete Verthätigung zu gerechtfertigen/ die Kranckheit wäre nicht zu heylen/ und dem Leidenden geschehe wohl darbey; andere aber/ so sonsten hätten konnen angesteckt werden/ würden ausser aller Gefahr/ mithin in einen ruhigen Stand gesetzet: diese ausreden aber und narris-

ches vorwenden ist nicht wichtig gnug/umb die Gott-und Weltliche Satzungen zu ubertretten; massen der Todtschlag sehr scharff und mit angehenckter Straff verbotten wird; die Malefitz Persohnen allein/ und noch mit sonderbahrem Eyffer in Achtnehmung hinzurichten zugelassen wird/ so kostbahr ist des Menschen Leben/welches Gott als seinem uhrheber und seiner Anordnung allein unterworffen ist. Die hauptsächligigste Entschuldigung solcher ubertretteren bestehet in diesem/ daß der inficirte keinem andern schaden könne. sie klagen sich aber durch solche Entschuldigung noch mehr an; dan wan sie wohl zu ihm kommen können ihn zu ertrucken/ erstücken/ die Aderen zu öffenen rc. so können sie denselben ja auch binden oder einsperen/ daß er niemand ein Schaden zufüge/ und ihn also von sich selbsten sterben lassen ohne das Gewissen zu beladen und einen Unschuldigen umbzubringen. Man bringet so gar die mit der Leidige Seüche der Pestilentz behaffte nicht umb/ weil sie leiden und andere anstecken könten/ die Priester seynd so gar im Gewissen verbunden/ sie mit dem HH. Sacramenten/ auch mit Gefahr ihres Lebens zu versehen. In unserm Fahl ist bey weitem kein solche Gefahr/ und auch satsahme Mittel sich darvor zu hüten/ neben dem das/ wan einer von solchem Krancken angesteckt würde/ die H. Stoll diesem gantz leicht abhelffen kan; auch kan man

den H. Hubertum in der Noth vor die inficirte Persohn andächtig anruffen / wie dan die gehoffte Würckung offt darauff erfolget / welches der Verschüb oder Zihl von 40. Täge / auch die eingeschnittene Stoll bezeiget. Andere haben auch offt durch solche Anruffung / gesunde zwischen Zeiten überkommen / und nach verrichter Beicht und Geistlichen Ermahnungen ruhig in Gott entschlaffen. Die an die H. Stoll gerührte Hörnl und Medallien seynd sehr nützlich hiebey / dan Gott ihnen durch die Verdiensten des glorreichen Huberti ein absondere Krafft und Würckung wieder diese entsetzliche Kranckheit gegeben / und wer dieselbe bey sich traget / oder angesteckten Menschen darmit mit Vertrauen und reinem Gewissen berühret / wird derselben Würckung mit sonderbahren Vergnügen spühren.

XI. Capittel.

Wie man erkennen kan ob einer durch ein Bis oder sonsten das Gifft der Raserey an sich gezogen.

DJe wütende oder rasende Kranckheit ist so abscheulich und erschröcklich / daß der Hertzhafftigigste sich über die gringst gefaste Apprehension ensetzet / dergestalten daß / wan einer auffs gringste mit einem rasenden umbgehet / zu nähe kommet / oder auffs mindeste

angerührt/ wird er in ungemeine Unruh und Bekümmerung gerathet/ anerwogen dieses Gifft gantz Subtil einschleichet/ welches die Medici nicht allein nicht beschreiben können/ sondern sich gleich geben/ in dem sie doch allein solches ergründen/ und ein vernünfftige Ursach/ dem Effect dieser Apprehension zu entgehen geben solten/ man würde sich gantz gern nach ihrem Gutachten richten in allem dem/ was die traurige Erfahrnus schon auffs Tepich geleget.

Ehe man sich der Raserey beförchte/ mus man vorhero gewisse Zeichen haben/ ob das Thier/ von welchem man angesteckt worden zu seyn förchtet/ diese Kranckheit gehabt habe/ und dieses mus so augenscheinlich seyn/ daß man vernünfftig glauben kan/ daß die Kranckheit sich hat erben oder fangen können: folgentlich mus man betrachten auff was vor eine Weis einer diese Kranckheit bekommen/ ob es durch ein Bis oder andere Verletzung durch den Athem/ Schaum oder aufwerffen über ein Hand oder andere Theil des Leibs/ durch die Milch/ so man hat konnen gebraucht haben/ oder aber durch das Fleisch essen geschehen. Was den Bis oder andere Verletzung betrifft (wan es nicht bis auff lebendige Fleisch gehet/ und kein Geschwüls erscheinet) so ist es nicht vonnöthen auff S. Hubert wegen der Stoll zu gehen/ weil man nicht gnugsam Ursachen findet/ einen

Zweiffel zu tragen / ob man inficiert worden seye: dieses ist sehr nothwendig / daß man den jenigen / so sich anmelden / diese Gnad ertheile / und kein Misbrauch mit diesen H. H. Reliquien treibe / wan sich nicht gnugsame Ursachen hervor thun.

Wan das Gifft sich durch den Athem communicieret / so ist es umb desto gefährlicher / daß es sich in den vornehmsten Theil des Menschlichen Leibs also gleich erstrecket. Wan einer nicht gar zu nähe zum inficirten Thier kommen / und vernünfftig glauben kan daß er den inficirten Lufft nicht geschöpffet / Exempelweis / wan einer den Geruch oder Athem nicht geschmecket / so braucht man sich nicht zu bekümmeren.

Der Schaum / Sahm oder Ausspurtzlen / ist noch weniger zu besorgen / und wan solcher Schaum durch seine Ausbreitung keine Röthe oder anderes sichtiges Zeichen / kein Geschwüls / Ritzen oder andere öffnung auff der Hand / Armb oder anderen Orth des Leibs verursachet hat / so ist es nicht gnug umb sich der H. Stoll zu bedienen / wie auch wan einer von dem Fleisch oder einer Milch suppen (wo kein Unterscheid von anderer Milch zusehen) gegessen hätte; dan wan das Gifft sich zu communicieren starckh gnug gewesen wäre / so wäre auch ein Zeichen davon überblieben / dan das Feuer hätte es nicht verzehren und vertreiben können. Was die unge-

kochte Milch anbelanget / so ist es zu wissen / daß wan sie einmahl erkaltet / verkehrt sich bald hernacher / wan das Vieh mercklich angesteckt ist: in diesem Punct findet man grosse Difficultäten / wan ein Persohn solche Milch genossen / und das merckliche Zeichen sich hervor thun / daß das Vieh würcklich Rasend oder Wütend wäre / ohne das man andere satsahme Ursachen vorbringen könne / den völligen Zweiffel zu haben. Endlich wan etwas zweiffelhafftiges in dieser Ansteckungs Materi vorkombt / so ist es nicht ohneben / des Docters Rath einzuholen / welchem man folgen kan / wan er versichert daß kein Gefahr darbey seye; solten die Umbstände einen vernunfftigen Zweiffel erwecken / so mus man das sicherste spielen / und sein Zuflucht zu S. Huberto nehmen / sich der ordinari Zihl und Stoll bedienen.

XII. Capittel.

Kennzeichen ob ein Thier Rasend oder Wütend seye.

DAs gemeinste Kennzeichen ob ein Thier Wütend seye / kan man von Natur eines Viehs abnehmen / auch kan uns desselben tägliche Arth und Gewohnheit / die Zeit und das Orth ein gewisse Anmahnung geben. Der Natur nach kan man es erkennen /

wan zum Exempel ein Schaaff / Henn oder sonsten ein anderes Thier oder Geflügels / die von Natur her den anderen kein Schaden zufügen / Kranck wird / und dabey ein ungemeine und unnatürliche Unordnung machet / so kan man wohl förchten es seye die Raserey / so solches würcket: wan es aber ein Wolff Fuchs 2c. welche nach ihrer wilder Natur / das Vieh auch zu Zeiten den Menschen angreiffen / so mus man die Zeit und Weis wohl betrachten / zum Exempel / wan diese Thier zu Weiters Zeit aus Mangel einer anderen Beuth einen Menschen anfiehlen / ihn zerreissseten und fresseten / dieses könte nicht gnug sein / ein Raserey daraus zu probieren: wan es aber zu einer anderen Zeit / wo ihnen die Beuth nicht abgienge / geschehen thäte / so wäre es wohl zu förchten die Raserey triebe sie darzu. Man kan es auch daher kennen / wan sie das Vieh mit ausserordentlicher Manier anfallen / Exempelweis wan ein Wolff das Vieh furioser Weis ergreiffen thäte / und sich weder von gegenwärtigen Menschen noch Hund abwenden liesse / ohne es darvon zu tragen / wie er sonsten zu thun pfleget / sonderen es nur beisset / oder eins nach dem anderen in Stückhen zerreisset / und darvon laufft.

In einem Hund ist es weit härter zu erkennen ob er Wüttig seye / dahero kombt es auch daß vill Leuth sich dessentwegen sehr bekümm-

meren. Wan ein Hund in dem Orth/ wo er her ist/ jemand ohn darzu gegebener Ursach/ wieder sein Brauch beisset oder beleidiget/ und man ihn ohne anderes Kennzeichen einer Raserey tödet/ weis ich nicht/ ob man es vor Gut befinden solle/ besser wär es wan es anders seyn kan/ den selben einzusperren und anzuhenckhen oder anzubinden/ damit man mit der Zeit ein Kennzeichen der Raserey ersehe/ dan solt er würcklich inficirt seyn/ so wird er zur ordinari Zeit nicht essen/ er wird alles anfallen was ihm zukombt/ er wird in Holtz und Stein beissen/ er wird fahnen oder schäumen und allerhand Ungeberden machen/ bis er sich endlich erschopffet und abmattet/ und endlich drauffgehet oder crepiret. Wan er auskombt hie und her von einem Orth zum andern lauffet/ Mensch und Vich wieder sein Brauch anfallet/ so ist ab der Raserey kein Zweiffel zu tragen/ dan ein frembder Hund/ so mit dieser Kranckheit nicht angesteckt ist/ sucht nur seinen Herrn/ oder sein Quartier/ und verletzet Niemand wan er nicht bevor angegriffen oder darzu auff ein dan andere Weis gereitzet wird.

Die Erfahrnus lehrt uns auch daß ein rasender Hund alle andere in die Flucht jaget/ ohne daß sie sich in Wiederstand setzen/ weil sie wegen des Geruchs den sie vom Gifft haben/ sich alsobald davon machen.

Aus dem Essen kan man es nicht leicht

abnehmen / dan ein rasender Hund fresset offt wie ein anderer / bis das Gifft so weit kombt / daß der Magen gantz verstopfft wird. Es gibt ohne dem vill andere Zuständ / wo das Vieh gar nichst esset. So lang man kein Aversion oder Unlust zum Trincken spüret / wan das Wasser oder ander Getränck vorgesetzt wird / so kan man wohl muth massen / daß fast nichts von der Raserey vorhanden. Wan man ein Thier argwöhnet / als wäre es mit diesem Zustand behafftet / so mus man sich wohl in acht nehmen / daß man nicht antaste noch berühre was es auswirfft / noch vill weniger soll man ihm was mit der Hand eingeben / und es mus alles verbrent werden / was mit dessen Athem / Auswurff / Sahm oder Schaum könte inficirt worden seyn / es seye Heü / Haber oder was anderes / damit Niemand anderst dieses Gifft an sich ziehe.

XIII. Capittel.

Der H. Hubertus würcket Wunderwercke noch in anderen Zuständen als in der Raserey.

DIe Wunderwerck so Gott täglich durch die Fürbitt des H. Huberti würcket / betreffen nicht allein die Raserey / sondern man erfahret seine hochvermögende Hülff noch in vielen anderen Zuständen / wan er mit Andacht angeruffen wird. Dan die tägliche

glicht Erfahrnus zeiget es / daß dieser grosser Wundersman / den verruckten und verwirrten Zustand heylet / die Besessene / Verwünschte / Verzauberte / oder sonsten mit Teuffels Künsten / mit hinfallender Kranckheit / mit Zähn- und Kopff-Schmertzen oder mit anderen narrisch und unsinnigen Zuständen behaffte und geplagte erlediget / und zur völligen Genesung bringet / und dieses zwar durch ordinari Mittel / welche so wohl in dem Orth / wo der Leib dieses Heiligen ruhet / als auch in denen Diocesen / wo man die alte Andacht in seinem Orth fortsetzet / geschehen thuet. Viele seind dieser Gnaden beraubt / weil sie sich durch die böse Angebungen des allgemeinen Feinds (welchem zu wieder / daß man Gott in seinen Heiligen verehre) einschlaffen und verfuhren lassen. Vor diesem stellete man etliche Reliquien aus dem Volck / zu Verehrung mit sehr nützlichen Unterweisungen zu ihrem Trost und Linderung der Betrübnussen ; weil aber die teuffliſche Eingebungen bey viellen alles ausrichten / sehet man auch / daß manche auch ein elendes End nehmen / oder in schwere und langwirrige Kranckheiten fallen / aus Mangel / daß sie nicht wissen / auch die Mittel nicht haben sich zu heylen / nach dem Exempel der Christglaubigen deren aber absonderlich / welche dem H. Huberto andächtig ergeben und zugethan.

XIV. Capittel.

Es schlaget übel aus / wan einer sich anmasset den H. Hubertum / oder was ihm zugehört beleidiget oder ein Unbill anthuet.

GLeich wie einer durch Verehrung des H. Huberti Mittels seiner Verdiensten und Fürbitt bey dem Allmächtigen die darauffgewis folgende Hülff Leistung spühret und empfindet / so erfahren auch die jenige die unausbleibende Straff Gottes wan sie diesen Heiligen verunehren / ihn oder was ihm zugehörig / beleidigen oder kranckhen. Ich könte Exempel in der Menge hie anziehen / welche ich darumben allein verschweige / daß weil ich ihnen kein Kapezaun anlegen kan / ich sie auch nicht ins Harnisch jagen will: Dan die Wahrheit bey denen Gottlosen niemahl angenehm ist. Begnüge mich mit dem daß ich ein allgemeine Ermahnung vor die jenige / welche sich ein Nutzen draus machen wollen / hiebey fügen will / und dieses zwar mit einem unwiedersprechlichen Fundament der darauff folgenden Excommunication / welche ein Dechant von Bastonien alle Jahr in Gegenwarth eines grossen Zulauffs / da ein Menge Volcks Processions weis sich den ersten Sontag im Monath Julio in der S. Huberti Kirchen einfindet / von der Cantzel nachtrücklich vorleset wie dan hie folget und zusehen ist.

DUrch die Authorität des Heiligen Apostolischen Stuhls und Krafft der uralten Gnaden / Privilegien und Concessionen / welche der Kirchen und dem Closter des Heiligen Herrn Huberti in Ardenn ertheilt worden / Excommuniciren Wir und erklähren vor Excommunicirt alle diejenige so eine Verhinderung und überlästigung allen den guten und frohmen Pilgramen verursachen / welche zu der Kirchen des Heiligen Herrn Huberti kommen / umb ihre Andacht allda zu verrichten / und ihren Opffer dahin zu bringen.

Eben mit selbiger Authorität / Excommuniciren Wir alle diejenige / welche die Kauffleuth irren / zerstöhren und Gewalt anthun / wan sie auff die Märckt oder Jahrmärckt dieses Orths des H. Huberti kommen / dem solche Zerstöhrer der gemeinen Ruh verhinderen allzeit den Trafic / Handelschafft und die zu diesem Andächtigen Orth nothwendige Bequemlichkeiten.

Folgends Excommuniciren Wir und erklähren vor Excommunicirt alle die von einem und anderen Geschlecht / welche ein Betrug begehen an der Bezahlung des Zehends / Zins / Renten / einkünfften / Opffer / Creutz-Kas / Ban-Creutz / oder alle andere Schuldigkeiten gegen diesen H. Orth und Closter des H. Herrn Huberti.

Und ins gemein alle die jenige / welche nicht nach Gott und dem Gewissen die Bezahlung

aller und jeder Schuldigkeiten erstatten und entrichten / sie seyen auch von alter Obligation her / oder von einem neuen und particularen Gelubt versprochen.

Wir Excommuniciren alle und jede von denen Betrieger / wie offene Dieb oder Sacrilegos der heiligen Sachen / Wir erklähren sie beraubt des Opffers / deren Suffragien / Geberts und Gutthaten / welche geübt werden in den Kirchen Gottes durch die gantze Welt ins gemein / und insonderheit in der Kirchen und Closter des Heiligen Herzn Huberti.

Welche Excommunicirte / weil sie von der Hand Gottes hinweg genommen seynd / wie auch von der Gemeinschafft der Heiligen und Gesellschafft der Christglaubigen / werden in die Hand des Teuffels und in die Gemeinschafft der Verstossenen zu einer ewiger Verdamnus geliefert / bis dahin und so lang / bis sie nach vollkommener Reu und Leyd gnug gethan und alles restituirt haben.

Und zum Zeichen der Verfluchung und Vermaledeyung / sprechen wir mit dem Propheten David: *Sicut fluit cera à facie ignis, sic pereant peccatores à facie Dei, Amen, amen, amen.* Daß heist: Gleich wie das Wachs in Gegenwart des Feuers zerfliesset / so sollen auch die Sünder im Angesicht Gottes zergehen / Amen / amen / amen. Wan man den vom Himmel geschickten Zettel zu

diesem beyleget. *Hic locus à Deo electus ad salutem animarum multarum: Terra sancta est valde magnificanda, servorumque Dei patrimonium quod augebitur, & à Potestatibus protegetur; variè tamen tribulabitur; Qui verò hunc locum vexaverit, sic in radice marcescat, ut in ramis non florescat, aut ultrices ultionis æternæ pœnas sustineat.* Das heist: Dieser von Gott zum Heyl vieler Seelen auserwöhlter Orth ist ein heilige Erden / welche sehr berühmbt wird werden / es ist das Patrimonium der Diener GOttes / welches hernacher sehr vermehret / und von den Potentatē geschutzt wird werden; wird nichst desto weniger viele Tribulationen austehen: aber der jenige / welcher dieses Orth beunruhig wird / soll also in seiner Wurtzel verdorren / daß die äst nicht blühen / oder er soll den Raach der ewigen Pein empfinden.

Nach wessen Folg das Closter des H. Huberti ist gestifft worden / man wird ein anderes Fundament sehen wodurch erhellet / und man glauben wird wie daß man es nicht ohngestraffter molestiret / und daß so viele sichtbahre Straffen / so in unterschiedlichen Zeiten Leuthen so gar von der ersten Distinction / wiederfahren / weilen sie dem gemeltem Closter oder dessen Dependentzien Unrecht gethan / die Wahrheit bezeigen. Aber man mus nicht die Straffen bey den Heiligen suchen / sondern man mus sie villmehr in der Noth

anruffen / und sich befleissen daß man sich theilhafftig oder würdig mache der Würckung ihrer Fürbitt / in dem man ihren Tugenden nachnehmet / umb eines Tags in ihre Gesellschafft übersetz zu werden.
Amen.

Ende.

Gründlicher Bericht

Zum Brauch der Schlüsselen des Heiligen Huberti.

DJe Eisene Schlüsselen oder Hörner / so die Heilige Stoll des Heiligen Huberti berührt / und unter gewöhnlichem Gebett gesegnet worden / haben die Krafft / das Vieh / so damit bezeichnet / von allem Wüten zu beschützen / das Viehe / aber / so mit rasender Sucht oder Zufall behafft / also gleich zu heylen: oder wann es stirbt / nach dem es damit bezeichnet / geschehet solches ohne Schaden.

Folget wie man sich dieses Schlüssels gebrauchen soll.

SO bald man spüret / daß einiges Vieh von einem andern so wütend / gebissen worden / muß der Schlüssel glüend gemacht werden / und so es füglich geschehen mag auff den Schaden / so aber nicht auff der Stirn / biß zum lebhafften Fleisch gedruckt werden.

NAchmahlen aber fünff oder neun Tag lang / nach ewrer Andacht betten fünff Vatter-Unser und Englische Gruß / zu der

Ehren Gottes / seiner glorwürdigen Mutter / und des Heiligen Huberti / und in währenden fünff oder neun Tagen dem gebissenen Viehe täglich vor allem anderen Essen / ein stück gesegnetes Brods / oder aber gesegnete Haber langen. Es muß also gleich geschehen dann die Erfahrnuß lernet / daß es gefährlich seye / lang zu warten.

ES wird auch gar nützlich seyn / daß das beschädigte Viehe inwährenden neun Tägen eingeschlossen werde / auff daß das nicht durch unmäsige Bewegung außgebraitet werde

HIerneben wird auch angezeigt / daß kein bessere Artzney oder Mittel zu finden / gegen allem rasenden Zufall / als daß man sich bey zeit in die Bruderschafft des Heiligen Huberti einschreiben lasse / und wegen ihres Viehes einen jährlichen Zinß nach ihrem Belieben und Andacht außrichte / gleichwie in vielen Orten zu geschehen pfleget / welche deßwegen befreyet worden seynd / und täglich befreyet werden / das aber solches geschehe / Gott dem Herrn die Ehre und dem Heiligen Huberto.

SOlche Wirckung angesehen ist gnugsamb kundbahr / in welcher Ehr der gemelte Schlüssel gehalten werden soll / wird auch hierneben angezeigt / daß nichts anders damit zu brennen als allerley Vieh / dazu selbiger Schlüssel allein ist verordiniret worden.

Approbation.

WEil der Glorreicher Heiliger Lambertus unser grosser Patron diese vergangene Täge mit dem prächtig triumphirenden Fest des Jubilei von tausend Jahren seithero seinem kostbahren Todt ist verehret worden / so sehen wir mit fortfahrender Freud / daß sein Hochwürdiger Successor der H. Hubertus sich der offenen Welt durch diesen **Kurtzen Begriff seines Lebens** vorstellet ; ich hab es gelesen / und hab es der Wahrheit seiner Histori gemäs gefunden / neben dem / daß er sich ein immerwehrenden Wunders-man unseres Lands durch die Wunderwercker seiner Vermögenheit wieder all Ubel der Raserey und anderen Zuständen und Kranckheiten so diesen nicht vill uhrähnlich / allda zeiget. Wessentwegen unter dem Wohlgefallen der Obrigkeiten kan es zum Trost der Betrübten und gemeinen Guth getruckt werden. Datum den 7. Novembris 1696.

Unterschrieben:
JEAN LE BEAU / Pharrer-Dechant
des H. Adalberti Exam. Synodalis.

Erlauben daß dieses Buch getruckt werde. Den 27. Novembris 1696.

G. B. DE HINNISDAEL
Coadministrator & Vicarius
Generalis zu Lüttig.

LITANIÆ

DE S. HUBERTO.

KYrie eleiſon, Chriſte eleiſon. Kyrie eleiſon, Chriſte audi nos, Chriſte exaudi nos,

Pater de Cœlis Deus, miſerere nobis.

Fili Redemptor mundi Deus, miſerere nobis.

Spiritus ſancte Deus, miſerere nobis.

Sancta Trinitas unus Deus, miſerere nobis.

Sancta Maria, ora pro nobis.

S. Huberte Deiparæ Virginis Cultor eximie.

S. Huberte ſtolâ jucunditatis ab eadem Deipara Virgine donate.

S. Huberte à Jeſu Chriſto ad morum converſionem vocate.

S. Huberte vocanti Chriſto obſequentiſſime.

S. Huberte mundanæ pompæ Calcator fortiſſime.

Ora pro nobis.

S. Huberte Lamberti Martyris ſucceſſor ab Angelo declarate.
S. Huberte verbi Dei Prædicator admirabilis.
S. Huberte ſalutis animarum Zelator ardentiſſime.
S. Huberte Idololatriæ Extirpator diligentiſſime.
S. Huberte Chriſtiani nominis propagator ſolertiſſime.
S. Huberte vitiorum Perſecutor acerrime.
S. Huberte Officii Cultuſque divini amantiſſime.
S. Huberte virtutum omnium exemplar amantiſſime.
S. Huberte Charitate in Deum ardentiſſime.
S. Huberte ſpe firmâ ad ſuperna animo elevate.
S. Huberte in fide fortiſſimè ſolidate.
S. Huberte humilitatis Cultor aſſidue.
S. Huberte orationis ſtudio addictiſſime.
S. Huberte in eleemoſynæ largi-

Ora pro nobis.

tione liberalissime.

S. Huberte ipso nomine dæmonibus terribilis.

S. Huberte omni dono cælesti juxta nomen tuum uberrime.

S. Huberte Spiritus sancti donis abundantissime.

S. Huberte signis & prodigiis admirande.

S. Huberte piissime languentium Medice.

S. Huberte qui tam homini quam bestiæ mederis quotidie.

S. Huberte rabie toxicatis & dæmoniacis remedium.

S. Huberte Terror inferni.

S. Huberte Flagellum dæmonum.

S. Huberte Contritor maleficiorum.

S. Huberte Consors Angelorum.

S. Huberte Assecla Patriarcharum.

S. Huberte successor Apostolorum.

S. Huberte Æmulator Martyrum.

S. Huberte Gemma Præsulum.

S. Huberte Norma Continentium.

S. Huberte lætitia Sanctorum omnium.

Ora pro nobis.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi: Parce nobis Domine.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi: Exaudi nos Domine.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi: Miſerere nobis.

Kyrie eleiſon. Chriſte eleiſon.

Kyrie eleiſon. Pater noſter.

Et ne nos inducas in tentationem, &c.

℣. Amavit eum Dominus & ornavit eum:

℟. Stolam gloriæ induit eum.

OREMUS.

DEUS qui Beatum HUBERTUM Confeſſorem tuum atque Pontificem ad viam veritatis mirabiliter convertiſti, & plurimos dæmoniacos ac mente captos ipſius precibus ſanitati reſtituiſti: tribue quæſumus ut ejuſdem patrocinio ab omni dæmonum incurſu liberi ſanâ tibi mente famulemur. Per Dominum noſtrum, &c.

ORATIO
AD S. HUBERTUM.

SUccurre Beatissime
HUBERTE Præsul maxime,
O Lucerna flos virtutum,
Pastor docens iter tutum,
Tuere me hunc & locum
Contra omnem inimicum:
Vitæ meæ rege cursum,
Post hanc vitam trahe sursum
Animam ad gaudia. Amen.

ORATIO

AD S. HUBERTUM

S[illegible] sanctissime

S. HUBERTE [illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzer Begriff des Lebens ... des H. Huberti

Lutzenburg 1722

V.ss. 362
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10788182-0